8. Unterstützungspflicht

8.1

[1]Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen

a) nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung

aa) der in Kapitel III DSGVO sowie

bb) der in entsprechenden Vorschriften in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

genannten Rechte der betroffenen Person sowie

b) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung der Pflichten nach

aa) den Art. 32 bis 36 DSGVO und

bb) den entsprechenden Vorschriften in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

[2]Gehen Anträge betroffener Personen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nach

a) den Art. 15 bis 22 DSGVO oder

b) den entsprechenden Vorschriften in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

beim Auftragsverarbeiter ein, verweist dieser die betroffene Person an den Verantwortlichen, sofern eine Zuordnung auf Basis der vorhandenen Angaben möglich ist.

8.2

Der Auftragsverarbeiter und der Verantwortliche unterstützen sich gegenseitig bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen auf datenschutzrechtlicher Grundlage.